

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 85/2021

Sitzung vom 16. Juni 2021

658. Anfrage (Zahlen zu Suiziden und Suizidversuchen seit Verhängen der COVID-19-Massnahmen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Maria Rita Marty, Volketswil, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 22. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die verfassungswidrigen (menschenverachtenden) Massnahmen haben unzählige Tode verursacht. Massnahmen sollten Opfer verhindern und nicht verursachen. Gewalt in der Familie hat sich vervielfacht. Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Tötung von Frauen durch ihre Lebenspartner verdoppelt hat. Die Kindsmisshandlungen haben in einem erhöhten Masse zugenommen und haben mittlerweile eine Dimension angenommen, die beängstigend ist. Das Kinderspital ist schlechthin überfordert. Die Massnahmen zerstören unsere körperliche und geistige Gesundheit. Die Schwachen unserer Gesellschaft kommen unter die Räder. Unzählige junge und alte Personen sind mit der jetzigen Situation überfordert und sind derart verzweifelt, dass sie ihr Leben beendet haben oder versucht haben, dieses zu beenden. Ein Viertel der Studierenden leidet an Depressionen. Depressive Menschen sind bekanntlich suizidgefährdet. Personen jeder Altersgruppe möchten unter den heutigen Lebensbedingungen nicht mehr leben. Das BAG hat zwar dieses Problem erkannt und sogar einen Bericht herausgegeben. Der Bericht zeigt die Folgen der Massnahmen in offensichtlicher Weise auf – der Bundesrat foutiert sich jedoch dieser unzähligen Opfer und hält weiterhin an den unverhältnismässigen (und daher verfassungswidrigen) Massnahmen fest, die der Bevölkerung massiv schaden und systematisch zerstören. Die Massnahmen sind nicht nur gefährdend, sondern sie sind zudem aufgrund ihrer fehlenden Kohärenz nicht geeignet, Ansteckungen zu verhindern. Sie erfüllen daher die Voraussetzungen von Art. 36 BV gleich in mehrfacher Weise nicht.

Die Suizidrate ist längst festgehalten, denn der/die todesfeststellende Arzt/Ärztin muss bei jedem Todesfall sofort einen kurzen Legalinspektionsbericht zuhanden der Staatsanwaltschaft erstellen und immer die Todesursache festhalten. Die Todesursachen werden nach der Klassifikationsliste der International Classification of Diseases der WHO (ICD-10-WHO) kodiert. Die Todesursache «Suizid» wird daher gleich nach dem Tode erfasst und muss von Amtes sogleich in der entsprechenden Statistik eingetragen werden. Nur in nicht klaren Fällen muss die Ursache durch das rechtsmedizinische Institut geklärt werden. So

oder so wird die Todesursache von Gesetzes wegen innert einer kurzen Zeitspanne nach dem Tode in einer Statistik erfasst. Die Suizidrate kann infolge dessen ohne jeglichen Aufwand sofort eruiert werden, da diese bereits zum jetzigen Zeitpunkte feststeht. Diese Zahlen können und müssen deshalb sofort offen gelegt werden.

Wir bitten daher den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die monatliche Suizidrate seit Verhängen der COVID-19-Massnahmen im Kanton Zürich?
2. Wie hoch ist die monatliche Suizid-Versuchs-Rate seit Verhängen der COVID-19-Massnahmen im Kanton Zürich?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Maria Rita Marty, Volketswil, und Hans Egli, Steinaur, wird wie folgt beantwortet:

Aufgrund der verfügbaren Daten ist kein direkter Zusammenhang ersichtlich zwischen den Coronamassnahmen und vollendeten oder versuchten Suiziden. Insbesondere ist das Motiv eines Suizids nur schwer eruierbar und in statistischen Daten nicht erfasst.

Zu Frage 1:

Im Sinne von Art. 253 der Strafprozessordnung (SR 312.0) wird die Polizei jeweils im Rahmen der Bearbeitung von aussergewöhnlichen Todesfällen über vollendete Suizide in Kenntnis gesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2021 können folgende Angaben gemacht werden:

Vollendete Suizide*

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
2020	58	57	55	38	57	52	60	58	59	67	55	61	677
2021	51	54	44										149

* Diese Zahlen enthalten auch Suizide, die unter Beizug einer Sterbehilfeorganisation begangen wurden.

Zu Frage 2:

In Bezug auf Suizidversuche besteht für medizinische Einrichtungen und weitere Institutionen keine Meldepflicht. Das bei der Polizei hierzu vorhandene Zahlenmaterial ist daher nicht vollständig. Die Gesundheitsdirektion erhebt ebenfalls keine Zahlen zu Suizidversuchen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2021 können folgende Angaben zu bei der Polizei erfassten Suizidversuchen gemacht werden:

Suizidversuche

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
2020	22	11	18	13	16	26	19	24	14	20	21	20	224
2021	26	29	14										69

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli